

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

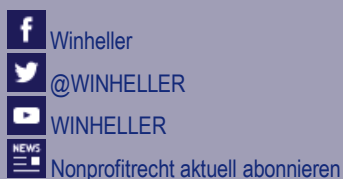
WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Sport-Veranstaltungen: Was ist bei pauschalen Aufwandsentschädigungen zu beachten?</i>	49
<i>Klare Regelungen für Anerkennung von Religionsgemeinschaften als KdöR</i>	49
<i>Online-Retouren besser spenden als verschwenden!?</i>	50

STIFTUNGSRECHT

<i>Steuerfreie Übertragung von Mitunternehmeranteilen auf Stiftung</i>	50
--	----

VEREINSRECHT

<i>Ausschluss von Vereinsmitgliedern: Gründe und Verfahren beachten</i>	51
---	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist ein Zweckbetrieb?</i>	52
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Sport-Veranstaltungen: Was ist bei pauschalen Aufwandsentschädigungen zu beachten?

Gemeinnützige Sportvereine profitieren insbesondere von der Steuerfreiheit ihrer Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen. Das gilt aber nur, solange sie keinem Sportler für dessen Teilnahme an der Veranstaltung eine Vergütung bezahlen. Hilft es, statt einer Vergütung einfach eine Aufwandsentschädigung auszuzahlen?

Sportliche Veranstaltungen können Zweckbetrieb sein

Sportliche Veranstaltungen eines gemeinnützigen Sportvereins gelten als steuerfreier Zweckbetrieb, solange die Einnahmen inklusive Umsatzsteuer 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen – unabhängig davon, ob Sportlern eine Vergütung für ihre Teilnahme gezahlt wird. Alternativ können Sportvereine auf die Anwendung dieser Einnahmengrenze verzichten. Dann gilt eine sportliche Veranstaltung als Zweckbetrieb, solange kein bezahlter Sportler daran teilnimmt. Aufwandsentschädigungen sind keine Vergütung. Wo aber liegt der Unterschied zwischen einer Vergütung und einer Aufwandsentschädigung, wenn letztere unabhängig vom tatsächlichen Aufwand einfach pauschal gezahlt wird?

Nachweise ab 400 Euro Aufwandsersatz

Diese Frage lag dem Finanzgericht (FG) Niedersachsen in einem Fall vor, in dem ein Verein einzelnen Spielern vierstellige Summen pro Monat zahlte und diese als pauschalen Aufwandsersatz deklarierte. Die Finanzverwaltung fordert bei Aufwandsentschädigungen von durchschnittlich bis zu 400 Euro pro Monat (also 4.800 Euro im Jahr) keine Nachweise über den tatsächlich entstandenen Aufwand. Da jedoch in diesem Fall die gezahlten Beträge diesen Betrag überschritten, forderte das Finanzamt Nachweise über die den Spielern entstandenen Aufwendungen. Nachweise für die tatsächlich entstandenen Kosten der Spieler führten aber weder Verein noch Sportler.

Obwohl sich der Verein vor dem FG in Erklärungen zur Anwendung der Entfernungspauschale bei Fahrten zum Training und zu Spielen sowie zum monatlichen Aufwand für die Pflege der Sportschuhe versuchte, stellten die Zahlungen nach Ansicht der Finanzrichter letztlich eine Vergütung für die erbrachten Leistungen und nicht bloß Ersatz für entstandene Aufwendungen der Spieler dar. In der Folge versagte das Finanzamt die Steuervergünstigung für die sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

Was zählt als sportliche Veranstaltung?

Bei der Beurteilung, ob bezahlte Sportler teilnehmen, ist nach Ansicht des FG übrigens die gesamte Saison inklusive des Trainings einzubeziehen und nicht nur einzelne Spiele oder Turniere. Wenn auch nur ein bezahlter Spieler lediglich am Training teilnimmt, wäre danach die Steuerbegünstigung für die gesamte Saison verloren. Die Finanzverwaltung sieht dies aktuell noch differenzierter. Es bleibt abzuwarten, ob sie die Auffassung des FG übernimmt und künftig deutlich engere Grenzen bei sportlichen Veranstaltungen zieht.

HINWEIS: Die Deklaration als Aufwandsentschädigung betrifft nicht nur die gemeinnützigkeitsrechtliche Frage, ob ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegt. Daneben ist bei Zahlungen an Mitglieder und Dritte stets zu prüfen, ob ggf. Lohnsteuer anfällt und ob der Sportler als Arbeitneh-

mer einzustufen ist. Dann wären zusätzlich noch Abgaben an die Sozialversicherungen zu leisten.



FG Niedersachsen, Urteil vom 25.04.2019, Az. 11 K 134/17

Klare Regelungen für Anerkennung von Religionsgemeinschaften als KdöR

Rheinland-Pfalz schafft mit dem Körperschaftsstatusgesetz Klarheit für Religionsgemeinschaften bzgl. einer Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese haben nun bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts – und damit neben dem Recht auf Erhebung von Kirchensteuer einen besonderen Rechtsrahmen für ihr Wirken.

Was sind Körperschaften des öffentlichen Rechts?

Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) sind – vergleichbar mit Vereinen – Zusammenschlüsse von Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Im Gegensatz zu Vereinen sind diese Körperschaften jedoch mit hoheitlichen Aufgaben betraut und können teilweise auch aus Zwangsmitgliedern bestehen. Bekannte Beispiele sind etwa die Industrie- und Handelskammern, in denen alle Gewerbetreibenden eines bestimmten Bezirks zusammengefasst sind, sowie Gemeinden und Landkreise mit ihren Bürgern. Auch Religionsgemeinschaften können diesen Status erlangen – und in der Folge unter anderem Kirchensteuer von ihren Mitgliedern erheben.

Körperschaftsstatusgesetz für alle Religionen relevant

In Rheinland-Pfalz war die Erlangung dieses Status bisher nur für jüdische Gemeinden einfachgesetzlich geregelt. Andere Religionsgemeinschaften waren auf die direkte Anwendung des Grundgesetzes und dessen Verweis auf die Weimarer Reichsverfassung als KdöR anerkannt werden – wie dies in anderen Bundesländern auch weiterhin nötig ist. Mit dem nun erlassenen Körperschaftsstatusgesetz sind aber sowohl Verleihung als auch Entzug der Körperschaftsrechte durch das Land gesetzlich geregelt. Religionsgemeinschaften haben damit einen klaren Rechtsrahmen und Anspruch auf Verleihung des Körperschaftsstatus.

Körperschaft soll auf Dauer bestehen können

Voraussetzung für die Verleihung ist die Eignung zum generationsübergreifenden Bestehen sowie die Rechtstreue. Laut Gesetzesbegründung sollen etwa eine Mitglie-

derzahl in Höhe von einem Promille der Landesbevölkerung sowie ein bisheriges Bestehen der Gemeinschaft seit 30 Jahren geeignete Indizien für ein langfristiges Bestehen darstellen. Das Kriterium der Rechtstreue ist anhand der Einhaltung des geltenden Rechts durch die Gemeinschaft selbst und ihrer Mitglieder zu beurteilen, wobei insbesondere eine Gefährdung der fundamentalen Verfassungsprinzipien auch in der Zukunft ausgeschlossen sein muss.

Das Körperschaftsstatusgesetz fordert weiterhin bestimmte Satzungsinhalte, ähnlich wie sie auch bei eingetragenen Vereinen vorliegen sollen. Diese Kriterien sind nicht neu, die Rechtsprechung forderte sie auch bisher für den Anspruch auf Anerkennung nach dem Grundgesetz. Neu ist hingegen die Regelung zur Möglichkeit der Aberkennung des Körperschaftsstatus, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

HINWEIS: Die Verleihung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts hebt Religionsgemeinschaften von regulären Vereinen ab und gewährt ihnen Sonderrechte wie etwa die Erhebung der Kirchensteuer. Die Erlangung des Status ist grundsätzlich auch ohne gesonderte gesetzliche Regelung unmittelbar über das Grundgesetz möglich, doch dürfte das neue Gesetz auch als Anerkennung der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung von Religionsgemeinschaften zu verstehen sein.



Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 8694/17

Wir unterstützen Sie bei der Erlangung des Körperschaftsstatus zum Fixpreis – gleich in welchem Bundesland. Melden Sie sich unter npr@winheller.com.

Online-Retouren besser spenden als verschwenden!?

Aktuelle Berichte über die Vernichtung von im Rahmen des Online-Handels zurückgesandter, teils neuwertiger Ware sorgen für Unmut und Unverständnis. Statt die Güter zu entsorgen, sollen sie doch besser an gemeinnützige Organisationen gespendet werden. Doch der Teufel liegt im Detail – und hier wie so oft im Steuerrecht.

Unentgeltliche Wertabgabe und Umsatzsteuer

Die Problematik resultiert aus dem regulären umsatzsteuerlichen Ablauf bei Unternehmern: Diese kaufen Rohstoffe (oder im Fall von Händlern: Waren) ein und können die hierbei anfallende Vorsteuer von ihrer eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen. Umsatzsteuerpflichtig sind aus

diesem Grund jedoch nicht nur entgeltliche, sondern auch unentgeltliche „Wertabgaben“ – denn ansonsten könnten Unternehmen aufgrund des Vorsteuerabzugs stark vergünstigte Waren einkaufen und diese anschließend für sich oder Angehörige verwenden bzw. verschenken. Durch den Gleichlauf von Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzug wird der Unternehmer jedoch wirtschaftlich nicht belastet, da am Ende der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Verbraucher die Steuer trägt.

Sachspende kann umsatzsteuerpflichtig sein

Werden Waren verschenkt, hat dies zur Folge, dass die Unternehmen Umsatzsteuer auf die Wertabgabe entrichten müssen, ohne dass diese vom Empfänger gezahlt würde. Händler bleiben damit auf den Steuern sitzen – bei einer Vernichtung hingegen liegt keine steuerpflichtige Wertabgabe vor und der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug weiterhin geltend machen. Dieser Nachteil wird auch nicht durch die Möglichkeit eines aufgrund der Spende gewährten Sonderausgabenabzugs im Rahmen der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer aufgewogen, da dieser der Höhe nach gedeckelt ist.

Werbeleistung durch NPO vermeiden

Eine alternative Möglichkeit wäre die Überlassung der Waren als umsatzsteuerpflichtige Sponsoringleistung für die gemeinnützige Organisation. Im Gegenzug könnte diese aktiv auf die Leistung bzw. das allgemein bestehende Sponsoring durch das Unternehmen hinweisen und damit für dieses werben. Allerdings führen Sponsoringleistungen schnell zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf Seiten der NPO. Eine Möglichkeit dies zu vermeiden könnte die Bewertung der gespendeten Waren mit null Euro sein – so hat der Unternehmer im Ergebnis keine Umsatzsteuer zu zahlen. Diesen Lösungsweg schlägt die Finanzverwaltung im Fall von Lebensmittelspenden („Tafeln“) selbst vor. Es bleibt abzuwarten, ob dies auch für andere Fälle gilt.

HINWEIS: Bei der steuerlich für beide Seiten optimalen Gestaltung von (Sach-)Spenden kommt es immer auf die individuelle Situation der Beteiligten sowie die Art der betroffenen Güter an. Wer zurückgesandte Waren spendet, wird dies anders gestalten müssen als ein freiberuflicher Designer, der seine Arbeitszeit zugunsten gemeinnütziger Organisationen zur Verfügung stellt.

Per Gesetz gegen Retouren-Vernichtung, tagesschau.de, 12.06.2019

Wir prüfen Ihre Spendenstrukturen zum Fixpreis und zeigen Ihnen Optimierungspotentiale auf, egal ob Sie Spender oder Empfängerorganisation sind. Kontaktieren Sie uns gerne unter npr@winheller.com.

STIFTUNGSRECHT

Steuerfreie Übertragung von Mitunternehmeranteilen auf Stiftung

Vor nunmehr zwei Jahren hatte das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, dass die Übertragung einst thesaurierungsbegünstigter Mitunternehmeranteile an Stiftungen nicht zu einer Nachversteuerung führt. Der BFH bestätigte diese Auffassung nun und sorgt damit für Rechtssicherheit bei der steuerlichen Planung der Unternehmensnachfolge.

Unterschiedliche Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften

Gewinne einer Kapitalgesellschaft wie der GmbH oder AG werden auf Ebene der Gesellschaft mit Körperschafts- und Gewerbesteuer und im Fall der Gewinnausschüttung bei den Gesellschaftern besteuert. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften hingegen findet eine Besteuerung unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung in voller Höhe beim Gesellschafter statt, da Einzelunternehmer und Personengesellschaften selbst nicht Steuersubjekt sind (sog. Transparenzprinzip). In Fällen einer Gewinnthesaurierung (also Investition statt Auszahlung) würde dies eine Ungleichbehandlung bedeuten: keine Besteuerung einer – fehlenden – Gewinnausschüttung beim GmbH-/AG-Gesellschafter \leftrightarrow volle Besteuerung beim Gesellschafter einer Personengesellschaft (= „Mitunternehmer“).

Um dieser entgegen zu wirken, können Einzelunternehmer und Mitunternehmer einen vergünstigten Steuersatz in Höhe von 28,25% beantragen. Im Fall der späteren Entnahme des Gewinns ist dieser dann allerdings mit 25% nachzuersteuern. Gleiches gilt für den Fall einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe und bei Einbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Ausnahme: Stiftungen

Das FG Münster hatte Anfang 2017 entschieden, dass diese Nachversteuerung im Fall der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung nicht erfolgen muss. Anders als in den Fällen einer Übertragung auf eine Kapitalgesellschaft erhält ein Mitunter-

nehmer aufgrund der Rechtsform einer Stiftung (die keine Gesellschafter kennt) im Gegenzug keinen geldwerten Anteil am Unternehmen; mangels Gegenleistung fehlt es also an einer Entgeltlichkeit. Der Wortlaut des § 34a Abs. 6 EStG nennt insbesondere nur die Übertragung von Mitunternehmeranteilen auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Eine solche ist die Stiftung bekanntlich jedoch nicht.

Stiftung muss Thesaurierung fortführen oder nachzahlen

Der BFH folgte nun dem FG Münster: Die unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen sei bereits durch die spezielle Regelung des § 34a Abs. 7 EStG steuerlich erfasst. Hiernach hat der Empfänger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen, ihn also im Falle der Veräußerung seinerseits zu versteuern. Dass dieser Fall bei einer Stiftung in der Regel nicht eintreten wird, liegt gerade auch im Interesse des § 34a EStG. Durch diese Begünstigung solle gerade die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen steuerlich gefördert werden.

HINWEIS: Das Urteil des BFH ist eine gute Nachricht für Stiftungen – nicht nur für neu zu errichtende, sondern auch für bereits bestehende im Rahmen empfangener Zustiftungen. Der (Zu-)Stifter kann somit Gewinne steuerlich begünstigt ansparen und sein damit wertvolleres Unternehmen später ohne notwendige Nachversteuerung in eine Stiftung einbringen. Die Entscheidung betrifft übrigens sowohl gemeinnützige als auch privatnützige (Familien-) Stiftungen.



BFH, Urteil vom 17.01.2019, Az. III R 49/17

VEREINSRECHT

Ausschluss von Vereinsmitgliedern: Gründe und Verfahren beachten

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist eine der stärksten Sanktionen, die das Vereinsrecht zu bieten hat. Um nicht wegen Fehlern im Verfahren oder unklar formulierten Ausschlussgründen die Unwirksamkeit des Ausschlusses zu riskieren, muss diesbezüglich bereits die Satzung entsprechend umsichtig gestaltet werden.

Ausschlussgründe und -verfahren in Satzung festhalten

Die Gründe, wann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, sind grundsätzlich in die Satzung aufzunehmen. Leicht feststellbare Voraussetzungen, wie etwa die mehrmalige Nichtzahlung des Beitrags, können unmittelbar zum Ausschluss führen und werden oft auch als bloße „Streichung von der Mitgliederliste“ bezeichnet. Abstraktere Gründe wie der „Verstoß gegen die Interessen des Vereins“ hingegen erfordern ein vereinsinternes Ausschlussverfahren, in dem auch das betroffene Mitglied seine Sicht der Dinge darlegen kann.

Ausschlussverfahren muss penibel eingehalten werden

Ist das Verfahren erst einmal festgelegt, muss dieses auch zwingend eingehalten werden. Andernfalls ist der Ausschluss schon aus formellen Gründen unwirksam. So etwa in einem Fall vor dem Amtsgericht (AG) Bonn: Die Vereinssatzung sah bei Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung auch die Mitteilung der Gründe vor. Zwar wurde das ausgeschlossene Mitglied zuvor angehört und die Gründe hierbei erläutert, doch in der abschließend schrift-

lich mitgeteilten Ausschlussentscheidung nicht erneut dargelegt – ein vermeintlich kleiner Fehler, der jedoch nach Ansicht des Gerichts zur Unwirksamkeit des Ausschlusses führte.

Ausschlussgründe sollten klar formuliert sein

Hinsichtlich der Ausschlussgründe ist besondere Sorgfalt geboten. Das AG Hannover zum Beispiel hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Satzung eines Fußballvereins den Ausschluss vorsah, wenn sich ein Mitglied „grob vereinschädigend verhält oder gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch [...] gewaltbereite Bestrebungen.“ Nachdem sich mehrere Mitglieder mit Mitgliedern eines rivalisierenden Vereins zu einer Schlägerei verabredet hatten, sollten die Beteiligten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied jedoch klagte hiergegen, da seine Beteiligung an der Schlägerei gar nicht nachgewiesen sei. Zwar sei er von der Polizei kontrolliert, im Gegensatz zu anderen Personen jedoch nicht in Gewahrsam genommen worden.

Das Gericht sah allerdings schon hier keinen Ausschlussgrund als gegeben. Zwar sei die Teilnahme an einer Schlägerei durchaus als gewaltbereites Verhalten zu deuten, doch liege hierin noch kein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Eine grobe Vereinschädigung sei ebenfalls nicht zu erkennen, daher sei der Ausschluss materiell unwirksam.

HINWEIS: Die Satzung eines Vereins ist seine Verfassung – entsprechend durchdacht sollte sie formuliert sein. Gerade in kritischen Situationen wie vorzeitigen Vorstandswechseln oder dem Ausschluss von Mitgliedern bergen Fehler in der Satzungsgestaltung weitergehenden Streitstoff, der bereits im Vorfeld durch klare Regelungen vermieden werden kann. Dieses Thema geht Vereine aller

Größen an – auch Wirtschafts- und Berufsverbände sind vor internem Streit nicht gefeit und sollten für den Ernstfall vorsorgen.



AG Hannover, Urteil vom 14.02.2019, Az. 554 C 1620/18



AG Bonn, Urteil vom 11.09.2018, Az. 114 C 140/18

Wir prüfen Ihre Satzung zum Fixpreis und zeigen Ihnen Optimierungspotential. Melden Sie sich einfach mit Ihrer aktuellen Satzung unter npr@winheller.com.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem [Blog](#).

Was ist ein Zweckbetrieb? Neben dem aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen bestehenden ideellen Bereich und der rein passiven Vermögensverwaltung etwa mit Zins-, Lizenz- und Mieteinkünften stellen der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb und der gesondert privilegierte Zweckbetrieb die „vier Sphären“ der Mittelherkunft bei gemeinnützigen Organisationen dar. Während ideeller Bereich und Vermögensverwaltung grundsätzlich steuerfrei sind, gilt für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eine Brutto-Einnahmengrenze von 35.000 Euro pro Jahr. Bei Überschreiten dieser Grenze sind die Gewinne genauso steuerpflichtig wie bei nicht-steuerbegünstigten Unternehmern.

Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Eine Ausnahme gilt für sog. Zweckbetriebe. Diese stellen zwar auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar, sind aber unabhängig von der Höhe der Einnahmen steuerbefreit. Voraussetzung für die steuerliche Einordnung als Zweckbetrieb ist aber, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstig-

Was ist ein Zweckbetrieb?

ten satzungsmäßigen Zwecke der Organisation zu verwirklichen, die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und kein unverhältnismäßiger Wettbewerb zu vergleichbaren steuerpflichtigen Betrieben entsteht. Zusätzlich zur Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer können Zweckbetriebe vom ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% statt 19% profitieren.

Gesetz enthält Aufzählung von Zweckbetrieben

Neben diesen allgemeinen Kriterien nennt die Abgabenordnung aber noch mehrere spezielle wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die unabhängig von den genannten Kriterien als Zweckbetrieb gelten. So müssen sich etwa Krankenhäuser, Kindergärten und kulturelle Einrichtungen nicht am fehlenden Wettbewerb zu nicht-gemeinnützigen Anbietern messen lassen. Auch sportliche Veranstaltungen gelten als Zweckbetrieb, wenn entweder die Einnahmen daraus maximal 45.000 Euro im Jahr betragen oder kein bezahlter Sportler daran teilnimmt.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STIFTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND IM EUROPÄISCHEN BEIHILFERECHT

- Christoph Stumpf, Hamburg

Die öffentliche Hand bedient sich für eine Vielzahl von Aktivitäten der Rechtsform der Stiftung. Derartige Stiftungen sind damit allerdings häufig dem Europäischen Beihilferecht unterworfen. Dies hat Auswirkungen sowohl auf ihre Existenz und ihre Möglichkeiten, selbst Mittel der öffentlichen Hand zu erhalten, als auch auf ihre eigene Zweckverfolgung und Vermögensverwaltung. Der Beitrag beleuchtet die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen der öffentlichen Hand und zeigt Beispiele für praktisch relevante Fragen der Anwendung des Europäischen Beihilferechts.

STIFTUNGERRICHTUNG VON TODES WEGEN UND TESTAMENTS VOLLSTRECKUNG

- Knut Werner Lange, Bayreuth

Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen (§ 83 BGB) berührt zwei Rechtsgebiete: das Stiftungs- und das Erbrecht. Beide müssen im Rahmen der Gestaltung der Verfügung von Todes wegen aufeinander abgestimmt werden, damit der letzte Wille des Erblassers/Stifters Realität werden kann. Zur Umsetzung dieses Willens kann es zweckmäßig sein, einen Testamentsvollstrecker zu benennen, der die Gründung der Stiftung nach dem Erbfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Wege leitet. Dabei sind aber zwingende Grenzen des Erb- und des Stiftungsrechts zu beachten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ plant in diesem Punkt Veränderungen, die es schon jetzt bei der Gestaltung zu beachten gilt.

HAFTUNG DER ORGANE VON NONPROFIT-ORGANISATIONEN IN KRISE UND INSOLVENZ (TEIL 1)

- Jens M. Schmittmann, Essen

Im Nonprofit-Bereich sind häufig gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) und Vereine (e.V.) tätig. Gerade die Vorstände von Vereinen erhalten häufig keine Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Sie fragen sich daher oft, ob sie gleichwohl, insbesondere bei einer Insolvenz des Rechtsträgers, einer zivil- und steuerrechtlichen Haftung unterliegen. Der Beitrag geht der Haftung der Organe von Nonprofit Organisationen in Krise und Insolvenz nach. Strafrechtliche Aspekte bleiben bewusst außer Betracht. Der Beitrag wird in Heft 4/2019 fortgesetzt.

BEIHILFERECHT UND SPORT: NEUE EU-HAUSHALTSORDNUNG ERKENNT FREIWILLIGENARBEIT ALS FÖRDERWÜRDIG AN

- Jacob Kornbeck, Brüssel

Der Gegenwert der Freiwilligenarbeit spielt bei Sportverbänden und sonstigen Zivilgesellschaftsorganisationen eine große Rolle. Bislang konnte er jedoch in Bewerbungen um EU-Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Die 2018 in Kraft getretene neue EU-Haushaltsordnung erkennt nun erstmalig die Förderwürdigkeit an, was bei Antragstellern bestimmt auf Interesse stoßen wird. Der Beitrag erklärt den status quo ante, die neue Regelung, den politischen Hintergrund sowie einige weitere Implikationen.

ZWISCHEN EFFIZIENZ, FEEDBACK UND SELBSTREFLEXION. SELBST- UND FREMDEVALUATION IM SPANNUNGSFELD DES ALLTÄGLICHEN STIFTUNGSMANAGEMENTS

- Michael Grisko, Erfurt

Evaluation ist weder Allheilmittel noch eine Selbstverständlichkeit. Sie muss vielmehr Teil eines reflektierten Managementprozesses nach innen und nach außen sein, der eigene Abläufe und Möglichkeiten in der Stiftung ebenso reflektiert, wie die der Projektpartner. Sie kann neben der Verbesserung und Effizienzsteigerung der inhaltlichen Arbeit auch einen Schritt hin zu mehr Transparenz und zu einer Selbstvergewisserung der eigenen Ziele und Arbeit darstellen und somit auch einen ersten Beitrag zu einer Feedback- und Kooperationskultur auf Augenhöhe in der eigenen wie der geförderten Institution leisten.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

02.09.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Dortmund umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
05.09.2019	Webinar: Der Status der Gemeinnützigkeit	Rechtsanwalt Philipp Hornung wird im Webinar im Detail klären, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit Vereine, GmbHs oder Stiftungen als gemeinnützig anerkannt werden. Gleichzeitig wird er einen Blick auf die Folgen bei einem Verlust der Gemeinnützigkeit werfen und erklären, wie es überhaupt zur Aberkennung kommen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
06.09.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Hamburg wird Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.09.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar <i>Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)</i> in Hamburg die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
16.09. – 20.09.2019	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Im Rahmen des Lehrgangs in Jena wird Diplom-Jurist Alexander Vielwerth nützliches Wissen zum Stiftungszivilrecht vermitteln. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht, Arbeitsrecht und zur Rechnungslegung. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Weitere Infos
21.02.2020	5. Vereinsrechtstag 2020	Der von WINHELLER gesponserte 5. Vereinsrechtstag findet in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich im IG-Farben Haus am Campus Westend zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

30.08.2019	Sächsischer Fundraisingtag	In Dresden treffen sich engagierte Menschen aus Vereinen und Stiftungen aus der Region und tauschen sich zu Neuigkeiten im Bereich Spenden, Unternehmenskooperationen und Stiftungen aus.	Weitere Infos
09.09.- 10.09.2019	Die F.A.Z.-Konferenz Stiftung & Unternehmen #2	Die Konferenz, welche in Frankfurt am Main stattfinden wird, bietet Entscheidern aus Stiftungen mit Unternehmensbezug und Unternehmen mit Stiftungsengagement Raum Ideen und Erfahrungen aus der Stiftungs- und Unternehmensarbeit zu diskutieren und sich mit formalen Rahmenbedingungen und verschiedenen Rollenerwartungen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft auseinanderzusetzen.	Weiter Infos
09.09.- 13.09.2019	Management Programm für Non-Profit-Führungskräfte	Im Rahmen des in Düsseldorf stattfindenden Seminars soll den Teilnehmenden die Möglichkeit zur Reflektion der eigenen strategischen Ansätze und Themen gegeben werden. Die Veranstaltung umfasst ein theoriebegleitetes und praxisnahes Curriculum, das sich insbesondere mit zukunftsrelevanten Fragestellungen auseinandersetzt.	Weitere Infos
19.09.2019	Projektmanagement in Stiftungen	Der Workshop in Berlin soll wesentliche Grundlagen vermitteln und anhand von Theorieimpulsen, Fallbeispielen, Planspielen und Simulationen intensiven Erfahrungsaustausch und praxisorientiertes Lernen ermöglichen. Er wendet sich an Projekt- und Programmverantwortliche operativer und fördernder Stiftungen.	Weitere Infos
24.09.2019	Stiftungsforum Rhein-Ruhr	Beim 10. Stiftungsforum Rhein-Ruhr in Duisburg wird sich alles um die Ewigkeit von Stiftungen drehen. Was bedeutet „Ewigkeit“ in einer immer schnelllebigeren Zeit? Vor welchen besonderen Herausforderungen stehen Stiftungen aktuell und wie lassen diese vor einem historischen Hintergrund einordnen?	Weitere Infos
25.09.- 26.09.2019	Praxisseminar: Interne Kommunikation wirkungs-voll gestalten	Wie kann man interne Kommunikation in der digitalen Zeit wirkungsvoll gestalten? Um diese Frage geht es im zweitägigen Praxisseminar in Berlin . Die Teilnehmer lernen, wie sie ihren Stiftungszweck (oder andere Anliegen) sinnvoll vermitteln, ihre Mitarbeitenden und Ehrenamtliche mitnehmen und für Veränderungen gewinnen können.	Weitere Infos
14.11.2019	Crowdfunding - mehr als nur Finanzierung	In diesem Tagesseminar in Berlin lernen die Teilnehmer, wie sie Schritt für Schritt eine Crowdfunding-Kampagne gestalten und warum diese mehr ist als nur eine Finanzierungsmethode.	Weitere Infos